

Bestätigung der Mindestanforderungen für Ladeinfrastruktur im Projekt Zukunftstaxi Hamburg

Der zunehmende Anteil an Elektroautos spiegelt sich auch im Taxigewerbe wieder, rund ein Viertel der 3.000 Hamburger Taxen fahren bereits lokal emissionsfrei. Durch sein spezifisches Nutzungsverhalten benötigt das Gewerbe allerdings einen niedrigrschwelligen Zugang und kürzere Ladezeiten als andere Nutzergruppen. Aus diesem Grund sind Taxifahrer auf Schnellladeinfrastruktur und barrierefreien und exklusiven Zugang angewiesen. Die Behörde für Verkehr und Mobilitätswende (BVM) unterstützt und koordiniert mit dem Projekt „Zukunftstaxi Hamburg“ den Aufbau von Schnellladestationen für E-Taxis. In diesem Zuge sind bereits sechs Schnellladestandorte für Taxen (sog. E-Taxenstände) entstanden. Bereits jetzt ist feststellbar, dass diese E-Taxenstände eine - im Verhältnis zur öffentlichen Ladeinfrastruktur - überdurchschnittliche Frequentierung inkl. hoher Lademenge aufweisen. Für die Umstellung der Taxenflotte auf lokal emissionsfreie Antriebe - wie das durch die Hamburger Bürgerschaft Ende letzten Jahres beschlossene Hamburgische Klimaschutzgesetz ab 2025 vorgibt - muss ein Netz von Schnellladestationen im Hamburger Stadtgebiet aufgestellt werden.

Hierfür sollen bis zu 40 Taxistände über das Stadtgebiet verteilt im privaten und öffentlichen Raum entstehen und mit Schnellladeinfrastruktur ausgestattet werden. Hamburger Unternehmen und Flächenverfügungsberechtigte können passende Standorte anbieten, welche von der BVM auf ihre Eignung als Taxistand hin geprüft werden. Der Flächenverfügungsberechtigte ist frei bei seiner Wahl eines Partners zum Betrieb der Ladeinfrastruktur.

Durch die begonnene und ab 2025 durch die Hamburgische Klimaschutzgesetz festgeschriebene vollständige Umstellung der Hamburger Taxiflotte auf lokal emissionsfreie Antriebe, erhält der Ladeinfrastrukturbetreiber einen exklusiven Zugang zu einer attraktiven Zielgruppe, welche hohe Abnahmemengen bietet.

Zur Qualifizierung für die Aufstellung einer Ladeinfrastruktur an Taxiständen sind durch die Ladeinfrastrukturbetreiber die nachfolgenden Mindestanforderungen zu erfüllen. Neben den nachstehenden Mindestanforderungen sind die einschlägigen gesetzlichen Verordnungen und Bestimmungen seitens der Anbieter (wie bspw. die Ladesäulenverordnung, das Eichrecht, die Preisangabenverordnung) sowie die Technischen Anschlussbedingungen der Stromnetz Hamburg GmbH in deren Rolle als lokale Verteilnetzbetreiberin zu beachten.

Mindestanforderungen für Ladeinfrastrukturbetreiber

1. Zugang zur Ladeinfrastruktur

Die Ladeinfrastruktur ist ausschließlich Elektrotaxis zur Verfügung zu stellen. Ausnahmen sind nur unter vorheriger ausdrücklicher Genehmigung der BVM gestattet.

2. Spezifika der Hardware

Als Hardware sind ausschließlich HPC-Ladestationen zu verwenden. Eine HPC-Ladestation sollte über zwei CCS-Stecker verfügen, welche jeweils bei alleiniger Nutzung mindestens 150kW Ladeleistung zur Verfügung stellen.

3. Designvorgabe

Die Ladestationen sind mit einer einheitlichen Farbgebung und Beschriftung als Ladestation des Projektes „Zukunftstaxi Hamburg“ nach Vorgabe der BVM zu kennzeichnen.

4. Stromart

Es ist sicherzustellen, dass das zur Anwendung gebrachte Betreibermodell die Beistellung oder Durchleitung von geprüftem Ökostrom analog der Zertifizierung „Geprüfter Ökostrom“ durch „TÜV NORD CERT“ verbindlich vorsieht. Ausnahmen können in begründeten Fällen durch die BVM genehmigt werden.

5. IT-Backend-Anbindung

Die Ladeinfrastruktur muss kommunikations-, backend- und remotefähig sein und eine Anbindung an das in städtischer Regie betriebene IT-Backend ermöglichen, um eine einheitliche Funktionalität, Dokumentation und webbasierte Nutzerinformation zu ermöglichen. Ein eigenes IT-Backend des Anbieters ist durch den Abschluss des „Partnervertrags“ an das in städtischer Regie betriebene Backend anzubinden. Der Nachweis über den Vertragsabschluss ist bis spätestens zum 12.12.2025 der BVM vorzulegen. Bis dato gilt auch die Frist für die Inbetriebnahme der E-Taxenstände.

Über das CPO-Backend sind dynamische Daten zur Nutzung der Ladeinfrastruktur und (soweit vorhanden) zur Belegung des Parkplatzes vor der Ladeinfrastruktur zu übermitteln sowie den weiteren angebotenen EMPs ein marktgerechtes, diskriminierungsfreies Angebot zur Nutzung der Ladeinfrastruktur des Anbieters zu unterbreiten.

Darüber hinaus stellt der Betreiber der BVM unter Wahrung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse Informationen über die Nutzung der Ladeinfrastruktur zur Verfügung, die für die Planung des weiteren Ausbaus der Ladeinfrastruktur dienlich sind.

6. Roaming

Die Ladepunktbetreiber verpflichten sich, ein Roaming mit allen Betreibern des Projektes „Zukunftstaxi Hamburg“ zu ermöglichen. Für das Roaming muss den anderen CPOs sowie den angebotenen EMPs ein marktgerechtes, diskriminierungsfreies Angebot zur Nutzung der Ladeinfrastruktur gemacht werden.

Bestätigung der Einhaltung der Mindestanforderungen

Hiermit bestätigt der Ladepunktbetreiber, dass die vorgenannten Punkte im Rahmen des Projektes Zukunftstaxi Hamburg eingehalten werden.

Ort, Datum

Unternehmen

Unterschrift (Firmenstempel)